

Das Landratsamt hat mit Erlaß vom
02.12.97 im Anzeigeverfahren nach
§ 11 BauGB eine Verletzung von
Rechtsvorschriften nicht geltend
gemacht.

Reutlingen, den 02. Dezember 1997
L A N D R A T S A M T -Baurechtsamt-

L a n g e



S a t z u n g
zur Änderung der Satzung der Bebauungspläne
"Sommerhalde I" und "Sommerhalde II"
für den Ortsteil Meidelstetten

Aufgrund von § 10 des Baugesetzbuches vom 08.12.1986 (BGBl. S. 2253) und von § 74 der Landesbauordnung vom 08. August 1995 (Ges.Bl. S. 617) i.V. mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 03. Oktober 1983 (Ges.Bl. S. 578) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 29. Juli 1997 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die bauordnungsrechtliche Festsetzung Nr. 6.3 im Bebauungsplan "Sommerhalde I" für den Ortsteil Meidelstetten vom 28.07.1969 (genehmigt am 23.10.1969) i.d.F. vom 03.03.1982 erhält folgende Fassung:

"Dachaufbauten

1. sind als Einzelgauben (stehende oder SchlepPGAuben) zulässig. Die Summe der Breite der Gauben darf 2/5 der dazugehörigen Dachlänge nicht überschreiten. Dafür dürfen sie nicht mehr als 1,50 m an die Giebelwände herangeführt werden.
2. Der Abstand der Dachgauben von der traufseitigen Gebäudewand muß mind. 0,50 m betragen. Vor dem Dachaufbau muß das Dach bis zur Traufe durchlaufen.
3. Dachgauben mit gegenläufiger Dachneigung zum Hauptdach sind nicht zulässig."

§ 2

Die bauordnungsrechtlichen Festsetzung Nr. 2.4 im Bebauungsplan "Sommerhalde II" für den Ortsteil Meidelstetten vom 07.10.1975 (genehmigt am 19.12.1975) i.d.F. vom 03.03.1982 erhalten folgende Fassung:

"Dachaufbauten

1. sind als Einzelgauben (stehende oder SchlepPGAuben) zulässig. Die Summe der Breite der Gauben darf 2/5 der dazugehörigen Dachlänge nicht überschreiten. Dafür dürfen sie nicht mehr als 1,50 m an die Giebelwände herangeführt werden.
2. Der Abstand der Dachgauben von der traufseitigen Gebäudewand muß mind. 0,50 m betragen. Vor dem Dachaufbau muß das Dach bis zur Traufe durchlaufen.
3. Dachgauben mit gegenläufiger Dachneigung zum Hauptdach sind nicht zulässig."

§ 3

Die Änderung der Bebauungspläne tritt mit der Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens in Kraft (§ 11 [3] BauGB).

Hohenstein, den 29. Juli 1997
Bürgermeisteramt


Bürgermeister